



Medikation in der Schule

Grundsätzlich sind Lehrpersonen weder berechtigt noch verpflichtet, Medikamente an SchülerInnen abzugeben. Als nicht medizinisch geschultes Personal können sie Inhaltsstoffe und Wirkung auf die Kinder nicht abschliessend einschätzen. Entsprechend können sie ohne medizinischen Nachweis der Notwendigkeit bzw. Klärung der Haftungsfrage bei allf. Komplikationen entsprechende Wünsche oder Aufträge von Erziehungsberechtigten zurückweisen.

Ausnahmen können in folgenden Situationen gemacht werden:

1. Die Medikation erfolgt im Rahmen einer medizinischen Therapie oder einer Notfallreaktion, welche Gaben auch während der Unterrichtszeiten zwingend machen (z.B. Diabetes, Anaphylaxie, Epilepsie; Verpflichtung im Rahmen der Nothilfe). In diesem Fall muss eine umfassende schriftliche „Vereinbarung Chronische Krankheiten“ zwischen Schulleitung und Elternhaus inklusive medizinischer Indikation und Notfallplan vorliegen.
2. Bei Lagern und bei ausserschulischen Aktivitäten mit veränderten Unterrichtszeiten müssen spezielle Bedürfnisse durch die Eltern kommuniziert werden. Die Lehrpersonen bieten sich für eine klärende Absprache an und halten sich an die temporären Wünsche oder Vorgaben der Eltern (idealerweise schriftlich festgehalten). Bei Unsicherheiten kann die Schulleitung beigezogen werden.
3. Die Medikation erfolgt als Reaktion auf Beschwerden, welche durch eine Gabe in der regulären Unterrichtszeit derart gelindert werden können, dass gravierendere Folgen verhindert werden. Dies gilt also dann, wenn es nur schwer zumutbar wäre, die Gabe erst am Ende eines Unterrichtshalbtages zu Hause vorzunehmen oder das Kind nach Hause zu schicken bzw. abholen zu lassen. Auch in diesem Fall muss der Bedarf bzw. die Notwendigkeit einer Gabe während der Unterrichtszeit durch eine ärztliche Indikation oder Empfehlung und entsprechende Handlungsanweisungen bestätigt werden. Die Lehrperson muss ohne diese Angaben einer Medikation nicht zustimmen; im Zweifelsfall ist die Schulleitung beizuziehen.

Falls die Bedingungen für eine Abgabe gemäss Punkt 3 niederschwellig geklärt sind, kann dies mit umseitiger Vereinbarung bilateral geregelt werden. Diese Vereinbarung bleibt im Original bei den Unterlagen der Klassenlehrperson, eine Kopie ergeht an die Eltern und die unterzeichnenden Lehrpersonen.

Lausen, 25.9.23
FÜR DIE SCHULLEITUNG

Vereinbarung zur Abgabe von Medikamenten in der Schule
(gemäss der internen Vorgaben vom 10.12.21)

Name des Kindes:

Klasse: Klassenlehrperson:

Medikament:

.....

Bezugnehmend auf die beigelegte ärztliche Indikation darf das obgenannte Medikament / dürfen die obgenannten Medikamente von den Lehrpersonen unter folgenden Bedingungen verabreicht werden (Zeitpunkt, Art der Gabe, Dosierung, Aufbewahrung, Rolle Klassenlehrperson bzw. Mitglieder des päd. Teams, Elterninformation, weitere Bestimmungen oder Hinweise...):

Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme des Umstands, dass die Schule keine Garantie hinsichtlich der Verhinderung von medizinischen Komplikationen abgeben kann. Sie sprechen den Lehrpersonen ihr Vertrauen aus in Kenntnis der Tatsache, dass auch keine Garantie für uneingeschränkte Kontrolle oder medizinische Unfehlbarkeit besteht. Im Gegenzug bestätigen die Lehrpersonen des pädagogischen Teams mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung, die dort festgehaltenen Vorgaben im Rahmen des Machbaren nach bestem Wissen und Gewissen und mit höchster Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln umzusetzen.

Diese Vereinbarung gilt bis zum Austritt aus der Schule, bis zum Wechsel der Lehrperson(en) oder bis zum Widerruf.

Unterschrift Erziehungsberechtigte:

Datum:

Unterschrift:

Die Lehrpersonen des pädagogischen Klassen-Teams bestätigen Kenntnisnahme und Bereitschaft, im definierten Rahmen eine Medikation vorzunehmen:

Klassenlehrperson:

Datum:

Unterschrift:

Weitere Lehrpersonen des päd. Teams: